

BIANCA SCRABACK

Das Prinzip der  
Konfliktkonzentration  
in der Brüssel Ia-VO

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
184*

---

**Mohr Siebeck**

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 184

herausgegeben von

Rolf Stürner





Bianca Scraback

# Das Prinzip der Konfliktkonzentration in der Brüssel Ia-VO

Begrenzte Klägerwahlrechte für Verträge und  
Delikte mit mehrfachem Ortsbezug

Mohr Siebeck

*Bianca Scraback*, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Salamanca; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2017 Bachelor in Law and Economics; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Zivilprozessrecht der Universität Bonn; Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut Luxemburg; 2021 Promotion; seit 2019 Referendarin am Landgericht Köln.

orcid.org/0000-0002-4886-2561

ISBN 978-3-16-160715-8 / eISBN 978-3-16-160716-5

DOI 10.1628/978-3-16-160716-5

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt und von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für meine Großmutter*



## Vorwort

An der Entstehung dieses Werks waren viele Menschen auf die eine oder andere Art beteiligt. Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Mein Dank gilt zuallererst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Moritz Brinkmann, für die engagierte Unterstützung, die er mir und meinem Projekt von Anfang an zuteilwerden ließ, für die allzeit angenehme Atmosphäre, die er an seinem Lehrstuhl geschaffen hat, und für sein immer offenes und zugleich kritisches Ohr. Prof. Dr. Matthias Weller danke ich für die schnelle Erstellung eines Gutachtens und sein hilfreiches Feedback schon seit der Anfangsphase meiner Promotionszeit.

Ich danke Prof. Dr. Anne Sanders dafür, dass Sie mich bei meinen ersten Schritten in der Wissenschaft unterstützt hat. Prof. Dr. Susanne Gössl danke ich für ihr stets offenes Ohr und ihre fundierten Ratschläge.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes möchte ich für finanzielle Unterstützung danken und allen Stipendiatinnen und Stipendiaten für anregenden Austausch. Beim Max Planck Institut in Luxemburg bedanke ich mich für das sechsmonatige Forschungs-Stipendium und allen dort Arbeitenden für fruchtbare Gespräche und kritisches Feedback zu meinem Forschungsvorhaben.

Prof. Dr. Rolf Stürner danke ich für die Aufnahme in diese Reihe und dem Verlag Mohr Siebeck für die angenehme Zusammenarbeit. Der Studienstiftung *ius vivum* und dem Programm „Arbeitskreis Wirtschaft und Recht“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft möchte ich für die finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung danken.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl danke ich für ihre Hilfsbereitschaft, den ständigen Austausch und so manches motivierende Gespräch. Ein großes Dankeschön geht auch an die Mitglieder meines Doktorandentreffs für Motivation und gegenseitige Unterstützung.

Ich danke meinen Eltern für ihre Liebe und Unterstützung seit frühester Kindheit. Sie haben mir Selbstvertrauen gegeben und mich gelehrt, den Blick immer für neue Herausforderungen offen zu halten. Schließlich danke ich meinem Freund und Partner, der alle Zweifel und Sorgen mit mir geteilt, mich motiviert und unterstützt hat.

Bei der Überarbeitung der Druckfassung konnten Literatur und Rechtsprechung bis Ende 2020 berücksichtigt werden.



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Kapitel 1: Konflikte mit mehrfachem Ortsbezug als Problem für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit .....	1
<i>A. Problemstellung und bisherige Lösungsansätze .....</i>	1
<i>B. Mehrfacher Ortsbezug im Delikts- und Vertragsgerichtsstand .....</i>	5
<i>C. Vorgehensweise .....</i>	20
Kapitel 2: Das Prinzip der Konfliktkonzentration und die weiteren Prinzipien der Brüssel Ia-VO .....	23
<i>A. Zum Begriff des Prinzips .....</i>	23
<i>B. Das Prinzip der Konfliktkonzentration .....</i>	26
<i>C. Das Prinzip der Zuständigkeitsgerechtigkeit in der Brüssel Ia-VO ....</i>	51
<i>D. Das Prinzip der Rechtssicherheit .....</i>	59
<i>E. Das Prinzip der Streitnähe .....</i>	67
<i>F. Das Verhältnis der Prinzipien zueinander .....</i>	72
Kapitel 3: Defizite bisheriger Lösungsansätze .....	89
<i>A. Mosaikbetrachtung .....</i>	89
<i>B. Schwerpunktermittlung .....</i>	116
<i>C. Kombination von Mosaikbetrachtung mit Schwerpunktermittlung ....</i>	148
<i>D. Weitere vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten .....</i>	158
<i>E. Ergebnis .....</i>	168

Kapitel 4: Begrenzte Klägerwahlrechte .....	169
A. <i>Begrenzung der Klägerwahlrechte         auf nicht unwesentliche Gerichtsstände</i> .....	169
B. <i>Begrenzte Klägerwahlrechte als die beste Lösung</i> .....	175
C. <i>Anwendung auf Delikte mit mehrfachem Ortsbezug</i> .....	190
D. <i>Anwendung auf Verträge mit mehrfachem Ortsbezug</i> .....	226
E. <i>Ergebnis und Ausblick</i> .....	237
Kapitel 5: Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen .....	239
A. <i>Konfliktkonzentration und die weiteren Prinzipien der Brüssel Ia-VO</i>	239
B. <i>Ablehnung der bisherigen Lösungsansätze für mehrfachen Ortsbezug</i>	242
C. <i>Begrenzte Klägerwahlrechte als Lösung         für das Problem mehrfachen Ortsbezugs</i> .....	243
Literaturverzeichnis .....	249
Schlagwortverzeichnis .....	283

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Kapitel 1: Konflikte mit mehrfachem Ortsbezug als Problem für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit .....	1
<i>A. Problemstellung und bisherige Lösungsansätze .....</i>	1
<i>B. Mehrfacher Ortsbezug im Delikts- und Vertragsgerichtsstand .....</i>	5
I. Delikte mit mehrfachem Ortsbezug .....	6
1. Grundzüge des Deliktsgerichtsstands in der Brüssel Ia-VO .....	6
a) Erfolgsort .....	8
b) Handlungsort .....	9
2. Persönlichkeitsrechtsverletzungen .....	9
3. Immaterialgüterrechtsverletzungen .....	10
4. Reine Vermögensschäden .....	11
5. Kartelle und unlauterer Wettbewerb .....	11
6. Umweltdelikte .....	12
7. Schäden beim Cloud Computing .....	12
II. Verträge mit mehrfachem Ortsbezug .....	12
1. Grundzüge des Vertragsgerichtsstands in der Brüssel Ia-VO .....	13
a) Kaufverträge .....	14
b) Dienstleistungsverträge .....	14
c) Sonstige Verträge .....	15
2. Teilbare Leistungen .....	16
3. Aufeinander bezogene Leistungen .....	17
4. Gebietsbezogene Leistungen .....	17
5. Transport- und Beförderungsleistungen .....	18
6. Digitale Leistungen .....	18
7. Erfüllungsort nach Wahl .....	19
<i>C. Vorgehensweise .....</i>	20
I. Abgrenzung des Themas .....	20
II. Gang der Arbeit .....	21

Kapitel 2: Das Prinzip der Konfliktkonzentration und die weiteren Prinzipien der Brüssel Ia-VO .....	23
A. <i>Zum Begriff des Prinzips</i> .....	23
B. <i>Das Prinzip der Konfliktkonzentration</i> .....	26
I. Aspekte des Prinzips der Konfliktkonzentration .....	28
1. Das Unterprinzip der Gerichtsstandskonzentration .....	28
2. Das Unterprinzip der Verfahrenskonzentration .....	28
3. Das Verhältnis der Unterprinzipien zueinander .....	29
II. Das Prinzip der Konfliktkonzentration in den Erwägungsgründen und der Systematik der Brüssel Ia-VO .....	30
1. Eingeschränkte Bedeutung des Unterprinzips der Gerichtsstandskonzentration in der Brüssel Ia-VO .....	30
2. Das Unterprinzip der Verfahrenskonzentration .....	31
a) Verfahrenskonzentration als der Prozessökonomie dienendes Prinzip	31
b) Einschränkungen der Verfahrenskonzentration .....	33
III. Das Prinzip der Konfliktkonzentration in der historischen Entwicklung der Brüssel Ia-VO .....	35
1. Entstehung des Arbeitsgerichtsstands .....	35
a) Die Entstehung des Arbeitsgerichtsstands .....	35
b) Arbeitnehmerschutz und Konfliktkonzentration .....	36
c) Position des Arbeitgebers .....	38
d) Folgerungen .....	39
2. Ausschließliche Gerichtsstände und Vorfragen .....	39
a) Nichtigkeitseinrede bei Patentstreitigkeiten .....	40
b) Vorfragen bei Streitigkeiten mit einer Gesellschaft .....	42
c) Legislative Änderung .....	44
d) Folgerungen .....	44
3. Bestimmung des Gesellschaftssitzes .....	45
4. Feststellungsklagen in Art. 29 Brüssel Ia-VO .....	47
IV. Ergebnis .....	50
C. <i>Das Prinzip der Zuständigkeitsgerechtigkeit in der Brüssel Ia-VO</i> ....	51
I. Zuständigkeitsrechtliche Parteiinteressen .....	51
1. Einfluss des Forums auf den Ausgang des Prozesses .....	51
2. Das Interesse am Heimatgerichtsstand .....	53
II. Berücksichtigung der Interessen beider Parteien .....	54
1. Beklagtenschutz .....	54
2. Berücksichtigung von Klägerinteressen .....	56
III. Ergebnis .....	58
D. <i>Das Prinzip der Rechtssicherheit</i> .....	59
I. Das Unterprinzip der Zuständigkeitsklarheit .....	60

II.	Das Unterprinzip der Vorhersehbarkeit . . . . .	63
1.	Das Bedürfnis nach Vorhersehbarkeit im Zeitpunkt der Konfliktenstehung . . . . .	64
2.	Das Bedürfnis nach Vorhersehbarkeit schon bei Entstehung des Rechtsverhältnisses . . . . .	65
III.	Ergebnis . . . . .	66
<i>E.</i>	<i>Das Prinzip der Streitnähe</i> . . . . .	67
I.	Beweisnähe . . . . .	68
II.	Rechtsnähe . . . . .	69
III.	Vollstreckungsnähe . . . . .	70
IV.	Sachnähe . . . . .	71
V.	Ergebnis . . . . .	72
<i>F.</i>	<i>Das Verhältnis der Prinzipien zueinander</i> . . . . .	72
I.	Das Zuständigkeitssystem der Brüssel Ia-VO als Ergebnis einer Gewichtung der Prinzipien . . . . .	73
1.	Interessenausgleich im allgemeinen Gerichtsstand . . . . .	73
2.	Interessenausgleich bei den besonderen Gerichtsständen . . . . .	76
3.	Eingeschränkte Gerichtsstandsvielfalt als Ergebnis einer Abwägung der Prinzipien . . . . .	81
II.	Annexkompetenzen als Ergebnis einer Abwägung der Prinzipien . . . . .	82
1.	Prinzipienbasierte Analyse . . . . .	84
2.	Umsetzung <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i> . . . . .	87
Kapitel 3: Defizite bisheriger Lösungsansätze . . . . .		89
<i>A.</i>	<i>Mosaikbetrachtung</i> . . . . .	89
I.	Die Anwendung der Mosaikbetrachtung durch den EuGH . . . . .	89
1.	Entwicklung der Mosaikbetrachtung im Persönlichkeitsrecht . . . . .	89
2.	Übertragung auf Immaterialgüterrechtsverletzungen . . . . .	90
3.	Anwendung auf Wettbewerbsverstöße . . . . .	93
II.	Mosaikbetrachtung im Licht des Prinzips der Konfliktkonzentration . . . . .	93
1.	Unmöglichkeit der Anwendung der Mosaikbetrachtung auf Unterlassungs- und Feststellungsklagen . . . . .	94
2.	Mosaikbetrachtung und Verfahrenskoordination . . . . .	97
III.	Mosaikbetrachtung im Licht des Prinzips der Zuständigkeitsgerechtigkeit . . . . .	99
1.	<i>Forum shopping</i> und Zuständigkeitsgerechtigkeit . . . . .	100
a)	Wertneutralität von <i>forum shopping</i> . . . . .	100
b)	Missbräuchliches <i>forum shopping</i> . . . . .	102
c)	Die Sorge vor Klägergerichtsständen und <i>alien fora</i> . . . . .	104
d)	Einflussmöglichkeit des Klägers durch <i>forum shopping</i> . . . . .	107
e)	<i>Forum shopping</i> bei einer Vielzahl von Gerichtsständen . . . . .	108

2.	Mosaikbetrachtung als Mittel zur Vermeidung von <i>forum shopping</i> . . .	109
a)	Unechter mehrfacher Ortsbezug . . . . .	109
b)	Echter mehrfacher Ortsbezug . . . . .	110
c)	Der Anreiz für eine Klage am Handlungsort . . . . .	112
d)	Zwischenergebnis . . . . .	112
IV.	Mosaikbetrachtung im Licht des Prinzips der Streitnähe . . . . .	113
V.	Mosaikbetrachtung im Licht des Prinzips der Rechtssicherheit . . . . .	114
VI.	Örtliche Zuständigkeit bei Anwendung der Mosaikbetrachtung . . . . .	114
VII.	Mosaikbetrachtung bei Fällen mit Drittstaatsbezug . . . . .	115
<i>B.</i>	<i>Schwerpunktermittlung</i> . . . . .	116
I.	Die Schwerpunktermittlung in der Rechtsprechung des EuGH . . . . .	116
1.	Entwicklung der Schwerpunktermittlung bei multilokalen Kaufverträgen . . . . .	116
2.	Erweiterung auf zwei Schwerpunkte bei Transport- und Beförderungsleistungen . . . . .	117
3.	Subsidiär vermuteter Schwerpunkt am Sitz des Handelsvertreters . . . . .	119
4.	Anwendung bei aufeinander bezogenen Leistungen . . . . .	121
II.	Konfliktkonzentration und Schwerpunktermittlung als Konsequenz der Neuregelung des Vertragsgerichtsstands? . . . . .	121
1.	Die Auslegung von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ durch den EuGH . . . . .	122
2.	Kritik an der Rechtsprechung des EuGH . . . . .	124
3.	Neufassung des Vertragsgerichtsstands in der Brüssel I-VO . . . . .	127
4.	Zwischenergebnis . . . . .	128
III.	Die Schwerpunktermittlung im Licht des Prinzips der Rechtssicherheit . . . . .	129
1.	Unsicherheiten bei der Bestimmung des Haupterfüllungsortes . . . . .	129
a)	Anforderungen an den Haupterfüllungsort . . . . .	129
b)	Kriterien zur Bestimmung des Haupterfüllungsortes . . . . .	131
c)	Vermutungsregeln . . . . .	133
d)	Lösung bei Fehlen eines Schwerpunkts . . . . .	135
e)	Zwischenergebnis . . . . .	136
2.	Die Komplexität von Schwerpunktermittlungen . . . . .	136
a)	Der gewöhnliche Arbeitsort in Art. 21 Abs. 1 lit. b) i) Brüssel Ia-VO . . . . .	137
b)	Weitere Beispiele . . . . .	139
3.	Schwerpunktermittlung als Problem für die Rechtssicherheit . . . . .	141
IV.	Schwerpunktermittlung im Licht des Prinzips der Streitnähe . . . . .	143
1.	Kein Gebot des streitnächsten Gerichts . . . . .	143
2.	Der Hauptleistungsort als das streitnächste Gericht? . . . . .	144
V.	Die Schwerpunktermittlung im Licht des Prinzips der Zuständigkeitsgerechtigkeit . . . . .	146
VI.	Schwerpunktermittlung bei Fällen mit Drittstaatsbezug . . . . .	147

C.	<i>Kombination von Mosaikbetrachtung mit Schwerpunktermittlung</i> . . . .	148
I.	Kombinationen in der Rechtsprechung des EuGH zum Deliktsgerichtsstand . . . . .	148
1.	Mosaikbetrachtung und Interessenmittelpunkt bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen . . . . .	148
a)	Die Rechtssachen <i>eDate</i> und <i>Martinez</i> . . . . .	148
b)	Die Rechtssache <i>Bolagsupplysningen</i> . . . . .	150
c)	Die Ermittlung des Interessenmittelpunkts . . . . .	151
2.	Mosaikbetrachtung und Schwerpunktermittlung im Kartellrecht . . . . .	152
a)	Die Rechtssache <i>CDC Hydrogen Peroxide</i> . . . . .	152
b)	Die Rechtssache <i>fly LAL</i> . . . . .	153
c)	Die Rechtssache <i>Tibor Trans</i> . . . . .	155
d)	Doppelte Kombination . . . . .	155
3.	Mosaikbetrachtung, Schwerpunktermittlung oder Kombination bei Vermögensschäden? . . . . .	156
II.	Defizite der Kombination von Mosaikbetrachtung und Schwerpunktermittlung . . . . .	157
D.	<i>Weitere vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten</i> . . . . .	158
I.	Übertragung der Mosaikbetrachtung auf den Vertragsgerichtsstand . . . . .	158
1.	Beschränkte Anwendbarkeit . . . . .	159
2.	Verschärfung der Defizite im Bereich der Zuständigkeitsgerechtigkeit .	161
3.	Widerspruch zwischen Mosaikbetrachtung und Entstehungsgeschichte des Vertragsgerichtsstands . . . . .	162
II.	Übertragung der Schwerpunktmethod auf den Deliktsgerichtsstand . . . . .	162
III.	Weitere Kombinationsmöglichkeiten von Mosaikbetrachtung und Schwerpunktmethod . . . . .	163
1.	Wahl des Klägers zwischen Mosaikbetrachtung und Schwerpunktermittlung . . . . .	163
2.	Abgrenzung nach Art der Streitigkeit . . . . .	163
3.	Subsidiäre Anwendung der Mosaikbetrachtung . . . . .	164
IV.	Ausschluss von Vertrags- bzw. Deliktsgerichtsstand . . . . .	164
1.	Die Rechtssache <i>Besix</i> . . . . .	164
2.	Ablehnung der Nichtanwendbarkeit . . . . .	166
E.	<i>Ergebnis</i> . . . . .	168

Kapitel 4: Begrenzte Klägerwahlrechte .....	169
A. <i>Begrenzung der Klägerwahlrechte auf nicht unwesentliche Gerichtsstände</i> .....	169
I. Doppelte Untergeordnetheit .....	170
II. Tendenz zum Schwerpunkt .....	171
III. Darlegungs- und Beweislast .....	172
1. Darlegungs- und Beweislast in der Brüssel Ia-VO .....	172
2. Darlegungs- und Beweislast bei mehrfachem Ortsbezug .....	174
B. <i>Begrenzte Klägerwahlrechte als die beste Lösung</i> .....	175
I. Begrenzte Klägerwahlrechte im Licht des Prinzips der Konfliktkonzentration .....	176
II. Begrenzte Klägerwahlrechte im Licht des Prinzips der Rechtssicherheit .....	177
1. Vorteile einer gemeinsamen Lösung für Konflikte mit mehrfachem Ortsbezug .....	177
a) Rechtsunsicherheit durch die gegenseitige Beeinflussung in der Rechtsprechung des EuGH .....	177
b) Keine grundlegenden Unterschiede zwischen Vertrags- und Deliktgerichtsstand .....	179
c) Zwischenergebnis .....	182
2. Vorteile des Ausschlusses nur der unwesentlichen Gerichtsstände .....	182
III. Begrenzte Klägerwahlrechte im Licht des Prinzips der Zuständigkeitsgerechtigkeit .....	184
1. Fälle mit Reduzierung auf wenige zuständige Gerichte .....	184
2. Fälle mit einer Vielzahl zuständiger Gerichte .....	185
IV. Begrenzte Klägerwahlrechte im Licht des Prinzips der Streitnähe .....	187
V. Die Anwendung begrenzter Klägerwahlrechte bei Drittstaatsbezug .....	187
VI. Vereinbarkeit begrenzter Klägerwahlrechte mit der Ablehnung der <i>forum non conveniens</i> -Doktrin .....	187
VII. Ergebnis und Formulierungsvorschlag .....	189
C. <i>Anwendung auf Delikte mit mehrfachem Ortsbezug</i> .....	190
I. Vorab: Die Ausrichtung von Internetseiten und anderen Medien .....	190
1. Übertragung des Ausrichtungskriteriums auf den Deliktgerichtsstand .....	191
a) Die Ablehnung des Ausrichtungskriteriums in der Rechtsprechung des EuGH .....	191
b) Das Ausrichtungskriterium als Mittel zum Ausschluss doppelt untergeordneter Orte .....	193
2. Die Ausrichtung einer Internetseite .....	195
a) Willensbekundungen des Betreibers .....	197

b) Sprache . . . . .	198
c) <i>Top level domain</i> . . . . .	199
d) Kontaktdaten . . . . .	200
e) Referenzierungsdienste und Werbung . . . . .	201
f) Tatsächliche Abrufe . . . . .	201
g) Vertriebsmodalitäten und soziale Netzwerke . . . . .	202
h) Inhalt der Internetseite oder Leistung . . . . .	202
3. Die Ausrichtung bei sonstigen Medien . . . . .	204
4. Darlegungs- und Beweislast . . . . .	205
5. Ergebnis . . . . .	206
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen . . . . .	206
III. Immaterialgüterrechtsverletzungen . . . . .	209
1. Einheit oder Mehrheit unerlaubter Handlungen bei parallelen Immaterialgütern? . . . . .	209
a) Geltung des Territorialitätsprinzips . . . . .	209
b) Einheitliche Verletzung paralleler nationaler Schutzgüter . . . . .	210
2. Eingrenzung des Klägerwahlrechts . . . . .	214
3. Beispiele . . . . .	215
4. Fehlen einer Überschneidung . . . . .	217
5. Ergebnis . . . . .	218
IV. Reine Vermögensschäden . . . . .	218
V. Kartelle und unlauterer Wettbewerb . . . . .	219
1. Erfolgsorte bei Kartellrechtsverstößen . . . . .	219
2. Handlungsorte bei Kartellrechtsverstößen . . . . .	220
a) Umsetzungsorte . . . . .	220
b) Vereinbarungsorte . . . . .	221
3. Beispiele . . . . .	223
a) <i>CDC Hydrogen Peroxide</i> . . . . .	223
b) <i>fly LAL</i> . . . . .	223
c) <i>Tibor Trans</i> . . . . .	224
4. Übertragung auf andere wettbewerbsrechtliche Delikte . . . . .	225
VI. Umweltdelikte . . . . .	225
VII. Schäden beim Cloud Computing . . . . .	226
<i>D. Anwendung auf Verträge mit mehrfachem Ortsbezug</i> . . . . .	226
I. Teilbare Leistungen . . . . .	227
II. Aufeinander bezogene Leistungen . . . . .	229
1. Geschäftsführungs- und -besorgungsverträge . . . . .	229
2. Anwaltsverträge . . . . .	230
3. Weitere Verträge mit aufeinander bezogenen Leistungen . . . . .	231
III. Gebietsbezogene Leistungen . . . . .	232
1. Handelsvertreterverträge . . . . .	232
2. Weitere gebietsbezogene Verträge . . . . .	233
IV. Transport- und Beförderungsleistungen . . . . .	234

V. Erfüllungsort nach Wahl .....	236
<i>E. Ergebnis und Ausblick</i> .....	237
 Kapitel 5: Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen .....	 239
<i>A. Konfliktkonzentration und die weiteren Prinzipien der Brüssel Ia-VO</i>	239
<i>B. Ablehnung der bisherigen Lösungsansätze für mehrfachen Ortsbezug</i>	242
<i>C. Begrenzte Klägerwahlrechte als Lösung für das Problem mehrfachen Ortsbezugs</i> .....	 243
I. Begrenzung des Klägerwahlrechts auf nicht unwesentliche Gerichtsstände .....	243
II. Begrenzte Klägerwahlrechte als die beste Lösung .....	244
III. Die Anwendung eines begrenzten Klägerwahlrechts auf Delikte mit mehrfachem Ortsbezug .....	245
IV. Die Anwendung eines begrenzten Klägerwahlrechts auf Verträge mit mehrfachem Ortsbezug .....	247
 Literaturverzeichnis .....	 249
Schlagwortverzeichnis .....	283

## Kapitel 1

# Konflikte mit mehrfachem Ortsbezug als Problem für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit

### A. Problemstellung und bisherige Lösungsansätze

Das Problem mehrfachen Ortsbezugs ist ein seit Jahren wiederkehrender Gegenstand in der Rechtsprechung des EuGH<sup>1</sup> und reger Diskussion in der Literatur. Bei Anwendung der bisherigen Lösungsansätze droht eine Situation, in der der Kläger keinen besonderen Gerichtsstand mehr nutzen kann. Dabei handelt es sich nicht um Ausnahmesituationen, sondern um Fallgestaltungen, die in der stark vernetzten Wirtschaft und modernen Gesellschaft immer häufiger auftreten.

Der Begriff „mehrfacher Ortsbezug“ beschreibt Fälle, in denen der Anknüpfungspunkt eines Gerichtsstands nicht nur an einem Ort belegen ist, sondern sich auf mehrere Orte in verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt. Es geht dabei „nicht um Lokalisierungsprobleme, sondern darum, verschieden Lokalisiertes unter einen Hut zu bringen und einer konsistenten Lösung zuzuführen“.<sup>2</sup> Mehrfacher Ortsbezug liegt demnach vor, wenn es mehrere Orte gibt, die unter den Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit subsumiert werden können, ohne dass dies auf einer unterschiedlichen Definition des Anknüpfungspunktes be-

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 3.5.2007 – C-386/05, *Color Drack* ./ Lexx International, ECLI:EU:C:2007:262; EuGH, Urt. v. 9.7.2009 – C-204/08, *Rehder* ./ Air Baltic, ECLI:EU:C:2009:439; EuGH, Urt. v. 11.3.2010 – C-19/09, *Wood Floor Solutions* ./ Silva Trade, ECLI:EU:C:2010:137; EuGH, Urt. v. 25.10.2011 – C-509/09, C-161/10, *eDates* ./ X, *Martinez* ./ MGN Limited, ECLI:EU:C:2011:685; EuGH, Urt. v. 19.4.2012 – C-523/10, *Wintersteiger* ./ Products 4U, ECLI:EU:C:2012:220; EuGH, Urt. v. 3.10.2013 – C-170/12, *Pinckney* ./ KDG, ECLI:EU:C:2013:635; EuGH, Urt. v. 22.1.2015 – C-441/13, *Hejduk* ./ EnergieAgentur.NRW, ECLI:EU:C:2015:28; EuGH, Urt. v. 21.5.2015 – C-352/13, *CDC Hydrogen Peroxide* ./ Nobel, ECLI:EU:C:2015:335; EuGH, Urt. v. 15.9.2015 – C-47/14, *Ferho Exploitatie BV* ./ Spies von Büllesheim, ECLI:EU:C:2015:574; EuGH, 17.10.2017 – C-194/16, *Bolagsupplysningen* ./ Svensk Handel, ECLI:EU:C:2017:766; EuGH, Urt. v. 7.3.2018 – C-274/16, C-447/16, C-448/16, *flightright* ./ Air Nostrum, ECLI:EU:C:2018:160; EuGH, Urt. v. 8.3.2018 – C-64/17, *Saey Home* ./ Lusavouga-Máquinas, ECLI:EU:C:2018:173; EuGH, Urt. v. 5.7.2018 – C-27/17, *flyLAL* ./ Air Baltic, ECLI:EU:C:2018:533; EuGH, Urt. v. 11.7.2018 – C-88/17, *Zurich Insurance u. a.* ./ ALS, ECLI:EU:C:2018:558; EuGH, Urt. v. 12.9.2018 – C-304/17, *Löber* ./ Barclays, ECLI:EU:C:2018:701; EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-451/18, *Tibor-Trans* ./ DAF TRUCKS, ECLI:EU:C:2019:635; EuGH, Beschl. v. 13.2.2020 – C-606/19, *flightright* ./ Iberia, ECLI:EU:C:2020:101.

<sup>2</sup> *Mankowski*, IPRax 2007, 404, 407.

ruht. Ob tatsächlich auch in jedem dieser Orte eine Zuständigkeit besteht, ist die zu entscheidende Frage, für die es bisher kein einheitliches Konzept gibt.

Zur Illustration zwei Beispiele:

Beispiel 1: Verkäuferin V aus den Niederlanden und Käufer K aus Deutschland schließen einen Kaufvertrag über die Lieferung von monatlich einer Tonne Tomaten. V soll diese an verschiedene Filialen der Supermarktkette des K liefern, wobei K ihr wöchentlich mitteilt, welche Menge Tomaten in welcher Filiale benötigt werden. Die möglichen Filialen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden werden im Vertrag bezeichnet. K gerät in Zahlungsschwierigkeiten. Wo kann V klagen?

Beispiel 2: Die österreichische Youtuberin S hat einen deutschsprachigen Youtube-Kanal, auf dem sie unter anderem wöchentlich Rezensionen zu Sportgeräten und ähnlichen Produkten veröffentlicht. In einem dieser Videos bespricht sie einen Fitnessdrink des Unternehmens G aus Deutschland und bewertet dieses negativ. Das Video wurde in Deutschland und Österreich jeweils 100.000 mal angesehen und in der Schweiz 60.000 mal. Vereinzelt wurde das Video auch in Luxemburg, Dänemark und Frankreich angesehen. G, das seine Produkte europaweit vertreibt, fordert S dazu auf, künftig keine Videos mehr über seine Produkte zu machen. S weigert sich. Wo kann G auf Unterlassung klagen?

Auf beide Fälle ist die Brüssel Ia-VO<sup>3</sup> anwendbar. V und G können daher gemäß Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO im Wohnsitz von K in Deutschland bzw. S in Österreich klagen. Zudem steht ihnen ein besonderer Gerichtsstand zur Verfügung. Im ersten Beispiel ist der Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstands nach Art. 7 Nr. 1 lit. b) erster Spiegelstrich Brüssel Ia-VO eröffnet. Dieser knüpft an den Lieferort an. Als solcher kommen die Filialen in Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg in Betracht. Im zweiten Beispiel ist der Deliktsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO anwendbar. Dieser knüpft (neben dem Handlungsort) an den Erfolgsort an.<sup>4</sup> Erfolgsorte könnten alle Orte sein, in denen das Video angesehen und damit potentiell das Geschäft des G geschädigt wurde, also hier in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Dänemark und Frankreich. In beiden Fällen stellt sich die Frage, welches Gericht oder welche Gerichte nach der Brüssel Ia-VO zuständig sein sollen. Die Antworten, die der EuGH darauf gibt, sind nicht einheitlich und führen damit zu Rechtsunsicherheit. Dieses Problem soll die vorliegende Arbeit beheben, indem sie eine einheitliche Lösung für alle Fälle mehrfachen Ortsbezugs mittels begrenzter Klägerwahlrechte vorschlägt.

Der Wortlaut sowohl von Art. 7 Nr. 1 als auch Nr. 2 Brüssel Ia-VO setzt für die Zuständigkeit eines Gerichts lediglich voraus, dass im Gerichtsbezirk ein Erfüllungs- bzw. Erfolgs- oder Handlungsort liegt. Bei schlichter Anwendung der Verordnung hätte daher der Kläger die Wahl zwischen all den Gerichten,

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>4</sup> Sogenanntes Ubiquitätsprinzip, siehe S. 6 f.

die diese Voraussetzung erfüllen. V könnte demnach wahlweise in Deutschland, den Niederlanden oder Belgien klagen; G in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Dänemark und Frankreich. Gegen diese Lösung spricht auch nicht die Formulierung in Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel Ia-VO, dass der Kläger vor „dem Gericht des Ortes“ (im Gegensatz zu der ebenfalls denkbaren Formulierung „vor einem Gericht der Orte“) klagen kann. Denn in der englischen Fassung heißt es „in the courts for the place“. Der Wortlaut begrenzt die Zuständigkeit daher nicht zwingend auf ein einziges Gericht.

Ein Wahlrecht des Klägers wird dennoch allgemein als unbefriedigend empfunden, weil es den Kläger zu stark begünstige. Es ermögliche *forum shopping*<sup>5</sup> und gebe dem Kläger damit zu viel Einfluss auf das Verfahren.<sup>6</sup> Dies widerspreche dem Prinzip der Zuständigkeitsgerechtigkeit, das zumindest eine Eingrenzung der zur Verfügung stehenden Gerichtsstände verlange.<sup>7</sup> Zudem könne der Beklagte dann nicht (ausreichend) vorhersehen, vor welchem Gericht er verklagt werden wird.<sup>8</sup>

Ein Lösungsansatz besteht darin, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gerichte dadurch zu reduzieren, dass jeweils nur das Gericht im Haupterfüllungs-, Haupterfolgs- oder Haupthandlungsort zuständig ist.<sup>9</sup> Nach Ansicht der Vertreter dieser Lösung werde hierdurch der Rechtsstreit auf seinen Schwerpunkt reduziert. Ziel ist es, den Einfluss des Klägers auf das Verfahren zu minimieren und für den Beklagten vorhersehbarer zu machen, wo er verklagt werden kann.<sup>10</sup> Vertreter dieser Lösung führen außerdem die große Nähe des Schwerpunkts zum Rechtsstreit an.<sup>11</sup> Probleme bereitet allerdings vor allem die Ermittlung des Schwerpunkts. Trotz der Fülle der Entscheidungen

---

<sup>5</sup> Gemeint ist damit die strategische Wahl eines Gerichts durch den Kläger. Näher zum Begriff des *forum shoppings* siehe S. 100.

<sup>6</sup> *Generalanwältin Trstenjak*, Schlussanträge zu Wood Floor Solutions *.l.* Silva Trade, 12.1.2010, Rn. 84; *Ancel*, La prestation caractéristique du contrat, Rn. 463; *Harris*, 123 LQRev 522, 524 (2007); *Hertz*, Jurisdiction in contract and tort under the Brussels Convention, S. 112; *Lynker*, Gerichtsstand am Erfüllungsort, S. 114; *Magnus*, in: Arter/Ducrey (Hrsg.), Vertriebsverträge, 221, 233; *Mankowski*, IPRax 2007, 404, 406, 412; *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Art. 7 Brussels Ibis, Rn. 173; *Staudinger*, RRA 2007, 155, 157; *Sujecki*, EWS 2007, 398, 402; *Wais*, Erfüllungsgerichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 149. aA wohl *Huber-Mumelter/Mumelter*, JBl 2008, 561, 570.

<sup>7</sup> *Mankowski*, Anwbl 2006, 806, 808; *ders.*, IPRax 2007, 404, 411.

<sup>8</sup> *Generalanwältin Trstenjak*, Schlussanträge zu Wood Floor Solutions *.l.* Silva Trade, 12.1.2010, Rn. 84; *Dubiël*, Erfüllungsortbegriff, S. 155 f.; *Lehmann*, ZZPInt 12 (2007), 206, 208 f.; *Wipping*, Europ. Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 202.

<sup>9</sup> So die Rechtsprechung des EuGH im Vertragsgerichtsstand, insbesondere EuGH, Urt. v. 3.5.2007 – C-386/05, *Color Drack .l.* Lexx International, ECLI:EU:C:2007:262, Rn. 39–41; siehe S. 116–121.

<sup>10</sup> *Ancel*, La prestation caractéristique du contrat, Rn. 465 f.; *Mumelter*, Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 175; *Staudinger*, RRA 2007, 155, 157.

<sup>11</sup> *Markus*, Tendenzen, S. 200; *Staudinger*, IPRax 2008, 493, 495; *Wais*, Erfüllungsgerichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 145 f.

des EuGH ist es bisher nicht gelungen, diesbezüglich Klarheit zu schaffen.<sup>12</sup> Im ersten Beispiel (Vertrag über Tomaten) könnte die Hauptleistung nach der Größe der Lieferungen bestimmt werden. Die Größe der Lieferungen variiert jedoch von Monat zu Monat und ist im Vertrag nicht bestimmt. Im zweiten Beispiel (Produktrezension auf Youtube) könnte nach der Anzahl der Zuschauer in den einzelnen Ländern ein Schwerpunkt gesucht werden. Ob der Schwerpunkt in Deutschland oder Österreich liegt, lässt sich nach diesem Kriterium jedoch nicht klären.

Ein anderer Ansatz reduziert nicht die Anzahl der Gerichtsstände, sondern beschränkt die Kognitionsbefugnis der Gerichte auf den Teil der Leistung bzw. den Teil des Schadens in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat.<sup>13</sup> Durch diese sogenannte „Mosaikbetrachtung“ soll ein gerechter Ausgleich der Parteiinteressen erreicht werden. Denn der Beklagte müsse sich nur in dem Maße auf ein Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat einlassen, in dem er einen Bezug zu diesem Mitgliedstaat habe und die Gerichtspflichtigkeit vorhersehen könne.<sup>14</sup> Hierdurch werde der Einfluss des Klägers auf den Rechtsstreit reduziert.<sup>15</sup> Auch für diese Lösung wird die besonders große Streitnähe angeführt, die das Gericht gerade zu dem Teil des Rechtsstreits im Gerichtsstaat habe.<sup>16</sup> Im ersten Beispiel könnte V nach dieser Lösung jeweils in Deutschland den Kaufpreis für die Lieferungen an deutsche Filialen, in den Niederlanden den Kaufpreis für die Lieferungen an niederländische Filialen und in Belgien den Kaufpreis für die Lieferungen an belgische Filialen einklagen. Allerdings führt dieser Ansatz zu parallelen Verfahren und der Gefahr widersprechender Entscheidungen.<sup>17</sup> Faktisch macht die Mosaikbetrachtung den jeweiligen besonderen Gerichtsstand für den Kläger unattraktiv.<sup>18</sup> Die Mosaikbetrachtung lässt sich zudem auf eine

<sup>12</sup> Siehe S. 129–136.

<sup>13</sup> So die Rechtsprechung des EuGH im Deliktgerichtsstand, insbesondere EuGH, Urt. v. 7.3.1995 – C-68/93, *Shevill ./.* Presse Alliance SA, ECLI:EU:C:1995:61, Rn. 33; siehe S. 89–93.

<sup>14</sup> *Dubiel*, Erfüllungsortbegriff, S. 163; *Ignatova*, Chancen und Perspektiven, S. 236; *Lehmann*, ZZPInt 12 (2007), 206, 211; *Wipping*, Europ. Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 203, 206.

<sup>15</sup> *Kropholler/v. Hein*, Art. 5 EuGVO, Rn. 50b; *Wais*, Erfüllungsortgerichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 151.

<sup>16</sup> *Bourel*, RCADI 214 (1989), 251, Rn. 115; *Dubiel*, Erfüllungsortbegriff, S. 163; *Heiderhoff*, in: Hilbig-Lugani (Hrsg.), Zwischenbilanz, 413, 428; *Huber*, ZEuP 1996, 300, 306 f.; *Ignatova*, Chancen und Perspektiven, S. 236; *Janal*, Europäisches Zivilverfahrensrecht und gewerblicher Rechtsschutz, §10 Rn. 35; *Kropholler/v. Hein*, Art. 5 EuGVO, Rn. 50b; *Lehmann*, ZZPInt 12 (2007), 206, 211; *Lehmann/Duczek*, IPRax 2011, 41, 48; *Rauscher/Leible*, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 129; *Wais*, Erfüllungsortgerichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 150; *Wipping*, Europ. Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 203, 206; kritisch *Stadler*, JZ 2018, 94.

<sup>17</sup> Siehe S. 97–99.

<sup>18</sup> *Bourel*, RCADI 214 (1989), 251, Rn. 113; *Fricke*, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen, S. 320; *Kosmehl*, in: FS Rauscher, 79, 92; *Kreuzer/Klötgen*, IPRax 1997, 90, 94 f.

Reihe von Gestaltungen mit mehrfachem Ortsbezug nicht anwenden.<sup>19</sup> So kann sie das zweite Beispiel, in dem G eine Unterlassungsklage erheben möchte, nicht lösen. Das angerufene Gericht kann S entweder verbieten, weitere Videos zu veröffentlichen, oder es kann die Klage abweisen. Aufgrund der Ubiquität des Internets kann es das Verbot aber nicht darauf beschränken, Videos in Deutschland zu veröffentlichen.

Als „Nicht-Lösung“<sup>20</sup> kommt schließlich in Betracht, den Vertrags- bzw. Deliktsgerichtsstand auf Fälle mehrfachen Ortsbezugs überhaupt nicht anzuwenden.<sup>21</sup> V und G könnten dann jeweils nur am Wohnsitz von K bzw. S klagen.

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Lösung mittels begrenzter Klägerwahlrechte<sup>22</sup> richtet sich dagegen im Grundsatz nach dem Wortlaut der Verordnung. Der Kläger soll demnach im Grunde die Wahl zwischen den Gerichten haben, in deren Bezirk ein Erfüllungs-, Erfolgs- oder Handlungsort liegt. Die zuständigen Gerichte können nach dieser Lösung über den gesamten Streit entscheiden. Um jedoch die ausgemachten Probleme – Einfluss des Klägers auf das Verfahren und fehlende Vorhersehbarkeit für den Beklagten – auf ein erträgliches Maß zu beschränken, wird das Klägerwahlrecht auf nicht unwesentliche Gerichtsstände begrenzt. Es werden solche Gerichte ausgeschlossen, die nur einen ganz schwachen Bezug zum Rechtsstreit haben. Durch ein derart begrenztes Klägerwahlrecht wird die Anzahl der zuständigen Gerichte reduziert und zugleich die Probleme, die bei einer Schwerpunktermittlung hinsichtlich der Rechtssicherheit entstehen, vermieden. Nach dieser Lösung könnte V sowohl in Deutschland, als auch in Belgien oder den Niederlanden den gesamten Kaufpreis einklagen. G könnte die Unterlassungsklage in Deutschland, Österreich und der Schweiz erheben, nicht aber in Luxemburg, Dänemark oder Frankreich.

## B. Mehrfacher Ortsbezug im Delikts- und Vertragsgerichtsstand

Die beiden zur Illustration genannten Beispiele sind nur zwei Varianten, in denen mehrfache Ortsbezüge auftreten. In der modernen, vernetzten Welt häufen sich Vorgänge mit mehrfachem Ortsbezug. Sowohl im Vertrags- als auch im

<sup>19</sup> Siehe S. 94–97.

<sup>20</sup> *Mankowski*, Anwbl 2006, 806, 808; zustimmend zu dieser Bezeichnung *Mumelter*, Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 175.

<sup>21</sup> So noch zum EuGVÜ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-256/00, Besix SA ./ WABAG, ECLI:EU:C:2002:99, Rn. 48 f.; zustimmend *Gaudemet-Tallon/Ancel*, Compétence et exécution, Rn. 195; *Hertz*, Jurisdiction in contract and tort under the Brussels Convention, S. 113; *Hess*, IPRax 2002, 376, 377; *Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort, Rn. 510–512. Als subsidiäre Lösung in der Brüssel Ia-VO: *Lehmann*, ZZPInt 12 (2007), 206, 210; *Mankowski*, IPRax 2007, 404, 407; *Mumelter*, Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 192 f.; *Novy*, 1 *Hibernian L. J.* 69, 93 (2000).

<sup>22</sup> Ausführlich siehe Kapitel 4, ab S. 169.

Deliktgerichtsstand gibt es eine Fülle von Fallgestaltungen, bei denen der Anknüpfungspunkt auf mehrere Orte verteilt ist.

Die ersten Fälle mit mehrfachem Ortsbezugs traten in der Rechtsprechung des EuGH im Deliktgerichtsstand auf; erst später gab es auch Fälle im Vertragsgerichtsstand. Meist handelte es sich dabei um Fälle, in denen die Anknüpfungspunkte in verschiedenen Mitgliedstaaten lagen, also um multinationalen mehrfachen Ortsbezug. Mehrfacher Ortsbezug kann jedoch auch lediglich multilokal sein. Die Erfüllungs- bzw. Tatorte liegen dann innerhalb eines Mitgliedstaates, aber in verschiedenen Gerichtsbezirken. Sowohl der Delikt- als auch der Vertragsgerichtsstand regeln auch die örtliche Zuständigkeit.<sup>23</sup> Auch wenn die Anknüpfungspunkte nur innerhalb eines Mitgliedstaats (also multilokal) verteilt sind, muss die Brüssel Ia-VO daher eine Lösung bieten.

### *I. Delikte mit mehrfachem Ortsbezug*

Bevor die verschiedenen Fallgestaltungen mit mehrfachem Ortsbezug im Deliktgerichtsstand systematisiert dargestellt werden, werden zunächst die Grundzüge des Deliktgerichtsstands erläutert und allgemein erklärt, auf welche Art mehrfacher Ortsbezug im Erfolgs- und im Handlungsort entstehen kann.

#### *1. Grundzüge des Deliktgerichtsstands in der Brüssel Ia-VO*

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO gewährt eine Zuständigkeit am Tatort bei Streitigkeiten aus einer unerlaubten Handlung, wobei der Begriff europäisch-autonom bestimmt wird.<sup>24</sup> Eine solche Streitigkeit liegt vor bei der Geltendmachung einer Schadenshaftung, die sich nicht aus einem Vertrag ergibt.<sup>25</sup> Die Brüssel Ia-VO regelt sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen.<sup>26</sup>

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO knüpft für Streitigkeiten über unerlaubte Handlungen an den Ort des schädigenden Ereignisses (Tatort) an. Treffen die Partei-

<sup>23</sup> Ganz hM, vgl. nur Saenger/Dörner, Art. 7 EuGVVO, Rn. 1; Musielak/Voit/Stadler, Art. 7 EuGVVO n. F., Rn. 1, 16.

<sup>24</sup> EuGH, Urt. v. 27.9.1988 – 189/87, Kalfelis ./ Schröder, ECLI:EU:C:1988:459, Rn. 15 f.; Saenger/Dörner, Art. 7 EuGVVO, Rn. 29; MüKo ZPO/Gottwald, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 47; Rauscher/Leible, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 109; Magnus/Mankowski/Mankowski, Art. 7 Brussels Ibis, Rn. 238.

<sup>25</sup> EuGH, Urt. v. 27.9.1988 – 189/87, Kalfelis ./ Schröder, ECLI:EU:C:1988:459, Rn. 17; Saenger/Dörner, Art. 7 EuGVVO, Rn. 29; MüKo ZPO/Gottwald, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 48.

<sup>26</sup> Briggs/Rees, Civil jurisdiction and judgements, Rn. 2.210; Calvo Caravaca/Carrascosa González, Competencia judicial, Rn. 357; Díez-Picazo Giménez/García Casas, in: La Oliva Santos/Gascón Inchausti (Hrsg.), Derecho procesal civil europeo, 99, 110; Geimer/Schütze/Paulus, Art. 7 EuGVVO, Rn. 140. Auch der EuGH scheint davon auszugehen; ansonsten hätte es in der Rechtssache *Melzer* keiner Entscheidung bedurft. Das vorliegende Gericht ging von einer Zuständigkeit in Deutschland, nicht aber im konkreten Gerichtsbezirk aus, vgl. LG Düsseldorf, RIW 2011, 810, 811.

en an einem einzigen Ort aufeinander, wie zum Beispiel bei Straßenverkehrsunfällen, an die die Verfasser des EuGVÜ vorwiegend gedacht hatten,<sup>27</sup> ist der Tatort eindeutig zu bestimmen.<sup>28</sup>

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Schädiger und Geschädigter nie an einem Ort in physischen Kontakt treten, sondern sich die Handlung des Schädigers am Ort A auf den Geschädigten in Ort B auswirkt. Man spricht dann von „Distanzdelikten“ (im Französischen: *délit complexe*, also „komplexes Delikt“).

Für diese Fälle entschied der EuGH schon 1976 in der Rechtssache *Mines de Potasse*, dass die Zuständigkeit sowohl an den Handlungs- als auch an den Erfolgsort anknüpfe, wobei der Kläger zwischen ihnen eine Wahl habe.<sup>29</sup> Dieses Nebeneinander von Handlungs- und Erfolgsort wird als Ubiquitätsprinzip oder Ubiquitätstheorie bezeichnet.<sup>30</sup> Der EuGH begründete seine Entscheidung mit dem Wortlaut<sup>31</sup> und der engen Beziehung beider Orte zur unerlaubten Handlung.<sup>32</sup> Würde nur auf den Handlungsort abgestellt, wäre zudem die praktische Wirksamkeit des Deliktsgerichtsstands beeinträchtigt, da dieser häufig mit dem Sitz des Schädigers zusammenfalle.<sup>33</sup> Auch die Literatur bejaht das Nebeneinander von Handlungs- und Erfolgsort.<sup>34</sup>

Auf Basis des Ubiquitätsprinzips gibt es für Distanzdelikte zwei Gerichtsstände. Dies ist noch kein mehrfacher Ortsbezug, vielmehr begründet das Ubiquitätsprinzip zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Mehrfacher Ortsbezug kann sich jeweils für den Erfolgs- und/oder den Handlungsort ergeben.

---

<sup>27</sup> Jenard-Bericht, S. 26.

<sup>28</sup> Vergleiche allerdings zur unterschiedlichen Lokalisierung der Verschlechterung eines Gesundheitszustands, zum Beispiel in Folge eines Unfalls: Civil Division, 1.2.2002, W. L. R., 2971, Rn. 19 (2002); *Gaudemet-Tallon/Ancel*, Compétence et exécution, Rn. 230 und *Hertz*, Jurisdiction in contract and tort under the Brussels Convention, S. 252 (Zuständigkeit am ursprünglichen Schadensort) gegenüber Cour de cassation, Urt. v. 21.10.1981 – 80–14888 *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Art. 7 Brussels Ibis, Rn. 324 (Zuständigkeit am Ort der Verschlechterung).

<sup>29</sup> EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – 21–76, *Bier ./ Mines de potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 24/25.

<sup>30</sup> Vgl. *Wieczorek/Schütze/Thole*, Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, Rn. 75; *Stein/Jonas/Wagner*, Art. 5 EuGVVO, Rn. 143.

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – 21–76, *Bier ./ Mines de potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 13/14.

<sup>32</sup> EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – 21–76, *Bier ./ Mines de potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 15/19; zustimmend *Hertz*, Jurisdiction in contract and tort under the Brussels Convention, S. 244 f.; *Kiethe*, NJW 1994, 222, 224 f.

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – 21–76, *Bier ./ Mines de potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 20/23.

<sup>34</sup> Vgl. etwa *Calvo Caravaca/Carrascosa González*, Competencia judicial, Rn. 383; *Dickinson/Lein/Lein*, Art. 7 Brussels I Recast, Rn. 4.87; kritisch aber *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Art. 7 Brussels Ibis, Rn. 252.

## a) Erfolgsort

Der Erfolgsort ist nach dem EuGH der Ort, „an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten“<sup>35</sup> bzw. „an dem das auslösende Ereignis seine schädigende Wirkung entfaltet, d. h. der Ort, an dem sich der [...] verursachte Schaden konkret zeigt.“<sup>36</sup> Trotz des Bezugs zum „Schaden“ ist primär auf die Rechtsgutsverletzung abzustellen, reine Schadensorte, in denen zum Beispiel Vermögensfolgeschäden auftreten, sind nur ausnahmsweise beachtlich.<sup>37</sup> Es geht also allgemein um den Ort, in dem die schädigenden Auswirkungen das Opfer unmittelbar treffen.<sup>38</sup> Grundsätzlich wird auf den zeitlich ersten Schaden abgestellt. Folgeschäden oder indirekte Schäden sind hingegen unbeachtlich.<sup>39</sup>

Mehrfacher Ortsbezug liegt vor, wenn ein Delikt mehrere Erfolgsorte hat (sogenanntes „Streudelikt“). Erforderlich ist, dass sich der Erfolg wirklich mehrfach in unterschiedlichen Orten verwirklicht. Der bereits eingetretene Erfolg darf sich nicht nur vertiefen, aktualisieren oder verändern, sondern es muss ein eigenständiger Erfolg eintreten.

Bei Produkthaftungsfällen<sup>40</sup> liegt daher in der Regel kein mehrfacher Ortsbezug vor. Es kommen für den Erfolgsort zwar zwei verschiedene Orte in Betracht: der Ort, in dem das fehlerhafte Produkt in Empfang genommen wurde und der Ort, in dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist. Es handelt sich aber nur um einen einzigen, fortlaufenden Erfolg, der entweder im einen oder im anderen Ort eintritt, nicht parallel in beiden Orten. Ebenso liegt kein mehrfacher, sondern nur ein uneindeutiger Ortsbezug vor, wenn Rechtsgüter während des Transports beschädigt werden und unklar ist, wo dies genau geschehen ist.<sup>41</sup>

<sup>35</sup> EuGH, Urt. v. 7.3.1995 – C-68/93, *Shevill* /J. Presse Alliance SA, ECLI:EU:C:1995:61, Rn. 28.

<sup>36</sup> EuGH, Urt. v. 16.7.2009 – C-189/08, *Zuid-Chemie* /J. Philippo’s Mineralenfabriek, ECLI:EU:C:2009:475, Rn. 27–32.

<sup>37</sup> *Generalanwalt Szpunar*, Schlussanträge *Universal Music* /J. Tétrault Schilling et al, 10.3.2016, Rn. 30; *Musiellak/Voit/Stadler*, Art. 7 EuGVVO n. F., Rn. 19b; *Virgós Soriano/Garcimartín Alférez*, *Derecho procesal civil internacional*, Rn. 5.101.

<sup>38</sup> *Magnus/Mankowski/Mankowski*, Art. 7 Brussels Ibis, Rn. 318.

<sup>39</sup> EuGH, Urt. v. 11.1.1990 – C-220/88, *Dumez* /J. Hessische Landesbank, ECLI:EU:C:1990:8; Rn. 20; EuGH, Urt. v. 19.9.1995 – C-364/93; *Bourel*, RCADI 214 (1989), 251, Rn. 164; *Briggs/Rees*, *Civil jurisdiction and judgements*, Rn. 2.201; *Gaudemet-Tallon*, RCDIP 1990, 365–372; *Kiethe*, NJW 1994, 222, 226; *Rauscher/Leible*, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 121–122; *Dickinson/Lein/Lein*, Art. 7 Brussels I Recast, Rn. 4.107; *Salerno*, *Giurisprudenza ed efficacia delle decisioni straniere*, S. 168 f.; *Virgós Soriano/Garcimartín Alférez*, *Derecho procesal civil internacional*, Rn. 5.101; *Stein/Jonas/Wagner*, Art. 5 EuGVVO, Rn. 158.

<sup>40</sup> Vgl. dazu EuGH, Urt. v. 16.7.2009 – C-189/08, *Zuid-Chemie* /J. Philippo’s Mineralenfabriek, ECLI:EU:C:2009:475.

<sup>41</sup> Vgl. dazu EuGH, Urt. v. 27.10.1998 – C-51/97, *Réunion européenne* /J. Spliethoff, ECLI:EU:C:1998:509, Rn. 27–37.

Es liegt ebenfalls kein mehrfacher Ortsbezug im hier behandelten Sinn vor, wenn aus einer unerlaubten Handlung Rechtsgüter verschiedener Personen in unterschiedlichen Orten verletzt werden. Hierdurch entstehen jeweils eigene (Prozess-)Rechtsverhältnisse, die unabhängig voneinander beurteilt werden müssen.

### b) Handlungsort

Der Handlungsort liegt dort, wo das schädigende Geschehen seinen Ausgang nimmt.<sup>42</sup> Häufig fällt der Handlungsort mit dem (Wohn-)Sitz des Schädigers zusammen und hat damit keine eigene Bedeutung neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Beklagensitz.<sup>43</sup>

Mehrfacher Ortsbezug besteht, wenn verschiedene Handlungen in verschiedenen Orten zum sanktionierenden Verhalten gehören. Ein Handlungsort kann nicht durch eine Handlung begründet werden, die noch nicht den Grad des sanktionierenden Verhaltens erreicht hat, weil sie noch nicht direkt kausal für den Erfolg ist,<sup>44</sup> oder die nicht mehr zum deliktisch relevanten Verhalten gehört, da sie schon keinen Einfluss mehr auf die Rechtsgutsverletzung hat. Für die Frage, ob eine Handlung überhaupt einen Handlungsort begründen kann, wird im Folgenden die Rechtsprechung des EuGH zugrunde gelegt.

## 2. Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Das Persönlichkeitsrecht ist kein physisches Gut, das tatsächlich in einem Ort belegen ist. Es ist europaweit geschützt und kann damit in verschiedenen Orten zugleich verletzt werden.<sup>45</sup> Daher können Persönlichkeitsrechtsverletzungen Bezug zu mehreren Erfolgsorten haben.

Klassischerweise tritt mehrfacher Ortsbezug bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in überregional oder grenzüberschreitend vertriebenen Zeitungen, Radio- oder Fernsehsendungen auf. So auch in der Rechtssache *Shevill*, in der der EuGH erstmals über einen Fall mit mehrfachem Ortsbezug zu entscheiden hatte. Eine französische Zeitung verbreitete in Frankreich und im europäischen

<sup>42</sup> EuGH, Urt. v. 7.3.1995 – C-68/93, *Shevill* ./ Presse Alliance SA, ECLI:EU:C:1995:61, Rn. 24; EuGH, Urt. v. 5.2.2004 – C-18/02, *DFDS* ./ SEKO, ECLI:EU:C:2004:74, Rn. 41; *Briggs/Rees*, Civil jurisdiction and judgements, Rn. 2.205; *Geimer/Schütze/Paulus*, Art. 7 EuGVVO, Rn. 191; *Stein/Jonas/Wagner*, Art. 5 EuGVVO, Rn. 146.

<sup>43</sup> Der Wortlaut von Art. 7 Brüssel Ia-VO setzt voraus, dass die Klage nicht im Sitzstaat des Beklagten, sondern „in einem anderen Mitgliedstaat“ erhoben wird, vgl. nur *Saenger/Dörner*, Art. 7 EuGVVO, Rn. 4.

<sup>44</sup> Zum Ausschluss von Vorbereitungshandlungen vgl. *Calvo Caravaca/Carrascosa González*, Competencia judicial, Rn. 387; *Rauscher/Leible*, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 135; *Geimer/Schütze/Paulus*, Art. 7 EuGVVO, Rn. 193; *Wieczorek/Schütze/Thole*, Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, Rn. 76; *Virgós Soriano/Garcimartín Alférez*, Derecho procesal civil internacional, Rn. 5.101; *Wagner*, *RabelsZ* 62 (1998), 243, 263.

<sup>45</sup> *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 156–158.

Ausland eine Ausgabe, deren Inhalt das Persönlichkeitsrecht einer Britin verletzt haben soll.<sup>46</sup>

Heute sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse, die ausschließlich in Papierform begangen werden, eher die Ausnahme. In aller Regel wird ein Artikel heutzutage multimedial, also mindestens auch im Internet verbreitet. Bei Printveröffentlichungen verlangt die Verbreitung auf einem bestimmten Gebiet aktives Tätigwerden seitens des Presseorgans. Bei Internetdelikten ist das Umgekehrte der Fall: Der Publizierende muss aktiv tätig werden, um eine weltweite Verbreitung zu verhindern, soweit dies überhaupt technisch möglich ist.<sup>47</sup> Die weltweite Verbreitung führt zu einer besonders großen Anzahl von Erfolgsorten. Die Lösung der Frage der Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit mehrfachem Ortsbezug wird damit noch dringender.

Betreiben Privatleute Blogs oder nutzen soziale Medien können auch sie einen enormen Verbreitungsgrad erreichen. Damit liegt auch die klassische Kräfteverteilung – starker Medienkonzern gegen schwache Privatperson – häufig nicht mehr vor.<sup>48</sup>

### 3. Immaterialgüterrechtsverletzungen

Patente, Marken und Urheberrechte sind ebenso wie das Persönlichkeitsrecht keine physischen Rechtsgüter. Daher wirkt sich eine Verletzung dieser Rechte nicht in einem konkreten Ort aus. Immaterialgüterrechtsverletzungen mit mehrfachem Ortsbezug können sich insbesondere bei grenzüberschreitendem Vertrieb von patent- oder markenrechtsverletzenden Produkten und bei der Verbreitung von urheberrechtsverletzenden Inhalten im Internet ergeben.

Immaterialgüterrechte wie Patent- und Markenrechte entstehen erst durch einen staatlichen Verleihungsakt. Bei diesen kraft Registereintragung geschützten Rechten gilt der Schutz grundsätzlich nur innerhalb des Mitgliedstaats, in dem das Recht registriert wurde (sogenanntes Territorialitätsprinzip).<sup>49</sup> Selbst beim europäischen Patent handelt es sich nur um ein Bündel aus verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechten. Nach wohl herrschender Ansicht gilt das Territorialitätsprinzip auch für solche Rechte, die unabhängig von einem staatlichen Verleihungsakt geschützt sind, vor allem das Urheberrecht.<sup>50</sup>

<sup>46</sup> EuGH, Urt. v. 7.3.1995 – C-68/93, Shevill ./ Presse Alliance SA, ECLI:EU:C:1995:61; siehe ausführlich S. 89.

<sup>47</sup> Cachard, RCDIP 2004, 634–644, Rn. 11.

<sup>48</sup> Generalanwalt Bobek, Schlussanträge in Bolagsupplysningen, 13.7.2017, Rn. 67; *Reymond*, Yb PIL 13 (2011), 493, 497 f.

<sup>49</sup> Siehe S. 209 f.

<sup>50</sup> BeckOK/Lauber-Rönsberg, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen. Siehe zu diesem Streit auch unten, S. 209–210.

## Schlagwortverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf Seitenzahlen, besonders relevante Fundstellen sind fett hervorgehoben. Kursive Zahlen beziehen sich auf Fußnoten; Zahlen mit T beziehen sich auf die Nummer einer These.

- Abrufbarkeit 92, 152, 181, **191–194**, 216
- Actor sequitur forum rei, *siehe* Beklagenschutz
- Amtsermittlung 172–174
- Annexkompetenz 34, 82–88, 241 T8
- Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, *siehe* Annexkompetenz
- Anwaltsvertrag 17, 160, 230 f., 247 T31
- Arbeitsgerichtsstand 35–39, 131
- Arbeitsort 36–38, 132, **137 f.**, 151, 208, 226 f., 238
- Ausrichtung **190–206**, 208, 215–217, 245 T23
- Beförderungsvertrag 18, 117–120, 135, 160 f., **234–236**, 247 T33
- Beklagenschutz 54–56, 58, 73 f., 76, 79 f., 106, 108, 169, 184
- Beklagensitz 75–78, 112, 115 f., 143
- Beklagtenvorbringen 39 f., 63, 80, 173
- Beweislast 52, **172–175**, 189, 205, 215, 224, 226, 244 T15
- Beweislastumkehr 190
- Beweisnähe, *siehe* Streitnähe
- Cloud Computing 12, 19, 226, 247 T29
- Darlegungslast, *siehe* Beweislast
- Dauerschuldverhältnis 132, 227
- Deliktsgerichtsstand, *siehe* Erfolgsort
- Dienstleistungsvertrag 13–15, **117–121**, 127 f., 131–135, 139 f., **228–236**
- Digitale Leistungen 18 f.; *siehe auch* Cloud Computing
- Drittstaat 45, 115 f., 147, 150, 187, 245 T20
- Einstweiliger Rechtsschutz 31, 66
- Entstehungsgeschichte 35–37, 50, 104, 122, 129, 162, 178 f.
- Erfolgsort **7–9**, 56, 94–96, 109–112, 114–116, 157 f., 161 f., 178–181
- bei Immaterialgüterrechtsverletzungen, *siehe* Immaterialgüterrecht
  - bei Internetdelikten, *siehe* Internetdelikte
  - bei Kartellen, *siehe* Kartelle
  - bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, *siehe* Persönlichkeitsrechtsverletzungen
  - bei Umweltschäden, *siehe* Umweldelikte
  - bei Vermögensschaden, *siehe* Vermögensschaden
  - bei Wettbewerbsverstößen, *siehe* Wettbewerbsrecht
  - beim Cloud Computing, *siehe* Cloud Computing
- Erfüllungsort **13–16**, 121–129, 139, 144 f., 159, 181, 185, 226 f.
- bei Anwaltsverträgen, *siehe* Anwaltsvertrag
  - bei Arbeitsverträgen, *siehe* Arbeitsort
  - bei Art. 7 Nr. 1 lit. a) Brüssel Ia-VO 165 f.
  - bei Beförderungsvertrag, *siehe* Beförderungsvertrag
  - bei Dienstleistungsverträgen, *siehe* Dienstleistungsvertrag

- bei digitalen Leistungen, *siehe* digitale Leistungen
- bei gebietsbezogenen Leistungen, *siehe* gebietsbezogene Leistung
- bei Geschäftsführungsverträgen, *siehe* Geschäftsführung
- bei Handelsvertreterverträgen, *siehe* Handelsvertretervertrag
- bei Kaufvertrag, *siehe* Kaufvertrag
- bei teilbaren Leistungen, *siehe* teilbare Leistung
- bei Transportvertrag, *siehe* Transportvertrag
- nach Wahl 19 f., 161, 236 f., 247 T34
- Streitnähe 67, 77 f.
- EuInsVO 101 f., 107
  
- Feststellungsklage 94–96, 157, 159, 176
  - in Art. 29 Brüssel Ia-VO 47–50, 57
  - negative 57, 96, 107, 180 f., 205
- Folgeschäden 8, 114, 155, 220, 226
- forum actoris, *siehe* Klägergerichtsstand
- forum non conveniens 57 f., 61, **187–189**, 245 T21
- forum shopping 50, 85, **100–113**, 184, 213, 242 T9
- Franchisevertrag 17, 233 f.
  
- Gebietsbezogene Leistung, 17 f., 20, 232 f., 247 T32; *siehe auch* Handelsvertretervertrag
- Geoblocking 94 f., 194
- Gerichtsstand, allgemeiner 29 f., 55 f., **73–78**, 104, 185 f., 211, 241 T7; *siehe auch* Beklagtensitz
  - am Gesellschaftssitz 45–47, 56, 75
- Gerichtsstand, ausschließlicher 30, 34
  - für Gesellschaftsstreitigkeiten 42–44
  - für Immaterialgüterrechte 40–42, 44, 210, 213
  - für Immobiliarsachen 141
  - Vorfragen 39–45, 213 f.
- Gerichtsstand, Bedeutung 51–53, 107, 184
- Gerichtsstand, besonderer 30 f., 67, 76–80, 177, 241 T7; *siehe auch* Annexkompetenz; Klägerwahlrecht
  - enge Auslegung 55, 165 f.
- Gerichtsstand, parteibezogener 105, 147, 186; *siehe auch* Beklagtensitz; Klägergerichtsstand
- Gerichtsstand, streitgegenstandsbezogener 106, 112, 146 f., 185–187
- Gerichtsstandshäufung, *siehe* Gerichtsstandsvielfalt
- Gerichtsstandskonzentration 28, **30 f.**, 47, 239 T2; *siehe auch* Gerichtsstandsvielfalt
  - durch ausschließliche Gerichtsstände 30 f., 44
  - einstweiliger Rechtsschutz 66
  - im Arbeitsgerichtsstand 38 f.
  - Mosaikbetrachtung 112
  - Vertragsgerichtsstand 124, 139
  - Zuständigkeitsgerechtigkeit 81, 167
- Gerichtsstandsvereinbarung 36 f., 49 f., 65, 181
- Gerichtsstandsvielfalt 30 f., 38, 42, 50, **81 f.**; *siehe auch* Gerichtsstandskonzentration
  - forum shopping 100, 103, 107
  - Gesellschaftssitz 46 f.
  - Vorhersehbarkeit 81, 143
- Gerichtstand der Niederlassung 57, 80
- Geschädigtenschutz 56, 180
- Geschäftsführung 121, 229, 247 T31
- Gesellschaftssitz, *siehe* Gerichtsstand, allgemeiner
- Gewerblicher Rechtsschutz, *siehe* Immaterialgüterrecht; *siehe auch* Wettbewerbsrecht
  
- Handelsvertretervertrag 17, **119 f.**, 131, 133, **232 f.**, 247 T32
- Handlungsort 7, 9, 112
  - mehrere 12, 112, 152–156, 179, 181, 220–223
- Haupterfüllungsort, *siehe* Schwerpunkt
- Heimatgerichtsstand 53, 74, 104
- Historisch, *siehe* Entstehungsgeschichte
  
- Immaterialgüterrecht 10 f., 90–92, 209–218, 246 T25; *siehe auch* Gerichtsstand, ausschließlicher; Markenrecht; Patentrecht; Urheberrecht
- Insolvenzrecht, *siehe* EuInsVO

- Interessenmittelpunkt, *siehe* Schwerpunkt
- Internationales Privatrecht 45, 52, 65, 84, 101, 107 f., 115, 144, 210; *siehe auch* Streitnähe – Rechtsnähe
- Internet, *siehe* Cloud Computing; *siehe auch* digitale Leistung
- Internetdelikte 91–96, 148–150, 206–208, 245 T23; *siehe auch* Abrufbarkeit; Ausrichtung
- Justizgewähranspruch 29, 51, 54, 56, 61, 73, 85, 116
- Kartelle 11 f., 112, **152–156**, 179, 197, 202, **219–224**, 246 T27
- Kaufvertrag 16, 19, **228**, 247 T30
- Anwendung der Mosaikbetrachtung 159
  - Begriff 14, 139 f.
  - Schwerpunktermittlung **116 f.**, 127 f., 131 f., 134 f.
  - Streitnähe 145
  - Versendungskauf 14, 134, 145
- Kernpunkttheorie 48, 57, 97 f.
- Klägergerichtsstand 37, 104–106, 128; *siehe auch* Gerichtsstand, parteibezogen; Heimatgerichtsstand
- Klägerinteressen 56–58, 73–78, 111, 186
- Klägerwahlrecht 30, 50, **56**, 58, 74, **76**, 85, 99, 122, 169; *siehe auch* forum shopping
- begrenztes 169 ff., 243 ff. T13 ff.
  - des Arbeitnehmers 38
  - Gesellschaftssitz 45–47
  - im Deliktgerichtsstand 7, 96, 149, 151, 156
  - subsidiäres 117 f., 130, 135
  - Vorhersehbarkeit 64, 82, 182 f.
  - zwischen Mosaikbetrachtung und Schwerpunktermittlung 163
- Kognitionsbefugnis 28 f., 82, 84, 148 f., 155, 169; *siehe auch* Mosaikbetrachtung
- beschränkte 109 f., 114 f., 119, 159 f.
- Kompetenzkonflikt 45, 125, 139
- negativer 46, 58, 77, 142 f., 146, 163, 182, 189
  - positiver 45; *siehe auch* Gerichtsstandsvielfalt
- Konflikt 28
- Konfliktkonzentration 28–51, 239 T1; *siehe auch* Gerichtsstandskonzentration; Verfahrenskonzentration
- Begriff 28
  - bei Mosaikbetrachtung 93–99
  - Schwerpunktermittlung 121–129
  - Vertragsgerichtsstand 121 f.
- Lauterkeitsrecht, *siehe* Wettbewerbsrecht
- Leistung, vertragscharakteristische 14 f., 35, 122–124, 127 f., 134, 159–161, 233, 235
- Lizenzvertrag 15, 18, 158, 234
- Markenrecht 10, 90–92, 96, 197, 202, 209, **213–217**; *siehe auch* Immaterialgüterrecht
- Markt 11, 83, 153–157, 179, 201 f., 214, **219–225**; *siehe auch* Wettbewerbsrecht; Kartelle
- Marktplätze, digitale 19
- Mediendelikte 204 f., 245 T23; *siehe auch* Internetdelikte; Persönlichkeitsrechtsverletzung
- Missbrauch 40, 85 f., 101–104, 237
- Mosaikbetrachtung 89–116, 178 f., 211, 242 T9; *siehe auch* Erfolgsort
- anderweitige Rechtshängigkeit 97–99
  - einstweiliger Rechtsschutz 31
  - im Vertragsgerichtsstand 117, 119, 124, 136, 158–162
  - Kombination mit Schwerpunktermittlung 148–158, 163 f., 243 T11
  - Konfliktkonzentration 28, 31, 93–99, 176
  - Rechtssicherheit 114, 183, 242 T9
  - Streitnähe 68
  - territoriale 156
  - Unterlassungsklagen 94–97
  - Zuständigkeitsgerechtigkeit 99–114, 161 f., 184–186
- Multilokal 6, 11, 18, 116 f., 130, 135, 156, 228
- Niederlassungsgerichtsstand, *siehe* Gerichtsstand der Niederlassung

- Optionslösung 163
- Parteienmehrheit 12, 55, 144, 152, 211–213, 219, 223, 238
- Patentrecht 10, 91, 96, 209, 211 f., 214; *siehe auch* Immaterialgüterrecht
- Nichtigkeitseinrede 40–42, 44, 213 f.
- Perpetuatio fori 57, 62
- Persönlichkeitsrechtsverletzung 9 f., 89 f., 115, 148–152, 203, 206–209, 246 T24
- Prinzipientheorie 23–26
- Prozessökonomie 32 f., 78, 84, 143, 172, 234
- Streitnähe 67–71, 78, 86, 113 f., 144
- Verfahrenskonzentration 31–33, 113 f., 144, 159, 213
- Rechtshängigkeit, anderweitige 30, 32, 57, 110; *siehe auch* Verfahrens-koordination; Sachzusammenhang
- Feststellungsklagen 47–50
- Rechtsnähe, *siehe* Streitnähe
- Rechtsökonomie 31 f., 52, 60, 65 f., 107; *siehe auch* Prozessökonomie
- Rechtssicherheit 59–67, 162, 167, 240 T5; *siehe auch* Vorhersehbarkeit; Zuständigkeitsklarheit
- Annexkompetenzen 82, 86
- Klägerwahlrecht, begrenztes 177–183, 244 T17
- Mosaikbetrachtung 114
- Schwerpunktermittlung 129–143
- Sachnähe, *siehe* Streitnähe
- Sachzusammenhang 30, 32–34, 63, 78–80, 87, 98, 108, 211–213, 215; *siehe auch* Annexkompetenz; Rechtshängigkeit, anderweitige; Streitgegenstand
- Sammelklage 152, 219; *siehe auch* Parteienmehrheit
- Säumnis des Beklagten 173–175
- Schaden, immaterieller 150
- Schädigermehrheit, *siehe* Parteienmehrheit
- Schutzlandprinzip 91, 96, 210, 217
- Schwerpunkt 116–147, 242 T10; *siehe auch* Erfüllungsort; Interessenmittelpunkt
- Fehlen 135 f.
- forum non conveniens 188 68
- Haupterfolgsort 157, 162 f.
- Haupterfüllungsort 116–121, 123, 129–136, 139, 144–145, 230
- Haupthandlungsort 153–155, 224
- Kombination mit Mosaikbetrachtung 136, 148–158, 163 f., 243 T11
- Konfliktkonzentration 121–129
- Rechtssicherheit 129–143, 182 f.
- Streitnähe 143–145
- Tendenz zum 171 f., 179, 231
- territorialer 130
- Vermutung 119 f., 133–135
- Zuständigkeitsgerechtigkeit 146 f., 184–186
- Streitgegenstand 28, 34, 97; *siehe auch* Gerichtsstand, streitgegenstandsbezogener; Kernpunkttheorie
- Streitgenossenschaft, *siehe* Parteienmehrheit
- Streitnähe 67–72, 75, 77–79, 86, 106, 145, 166 f., 241 T6
- begrenztes Klägerwahlrecht 157 f., 187, 245 T19
- Beweisnähe 68 f., 145
- Mosaikbetrachtung 113–115, 163
- Rechtsnähe 69 f., 145
- Sachnähe 71 f., 144
- Schwerpunkt 129, 133, 143–145, 149, 163
- streitnächstes Gericht 114, 143–145, 167
- territoriale 68
- Vollstreckungsnähe 70 f., 75
- Teilbare Leistung 16, 116 f., 160, 164, 227, 247 T30
- Territorialitätsprinzip 10 f., 91 f., 115, 178 f., 209 f.
- Torpedoklage 41, 48, 50
- Transportvertrag 18 f., 119, 160 f., 179, 234–236, 247 T33; *siehe auch* Beförderungsvertrag
- Umweltdelikte 12, 179, 225 f., 246 T28
- Unterlassungsklage 94–96, 139, 157, 159, 165, 176, 178

- Urheberrecht 10, 92, 178, 210, 212, 214;  
*siehe auch* Immaterialgüterrecht
- Verbrauchergerichtsstand 35, 82, 191–202; *siehe auch* Ausrichtung
- Verfahrenskonzentration 28, 31–34, 149, 240 T3; *siehe auch* Konfliktkonzentration
- allgemeiner Gerichtsstand 74
  - anderweitige Rechtshängigkeit 49 f.
  - Annexkompetenz 84–86
  - ausschließlicher Gerichtsstand 39, 44 f., 214
  - begrenztes Klägerwahlrecht 176, 244 T16
  - im Arbeitsgerichtsstand 37 f.
  - Mosaikbetrachtung 93 f., 97, 113, 242 T9
  - Prozessökonomie 144, 31 f.
  - Vertragsgerichtstand 125
- Verfahrenskoordination 30, 97–99, 176; *siehe auch* Rechtshängigkeit, anderweitige
- Vermögensschaden 11, 156 f., 218 f., 246 T26
- Versendungskauf, *siehe* Kaufvertrag
- Vertragsschluss 12, 18 f., 197
- Vorhersehbarkeit 65, 126, 161, 164, 227
  - Zeitpunkt des 180, 196 108, 228, 237
- Vertragszweck 18, 132, 229, 234–236
- Vertriebsvertrag 17, 233
- Vollstreckungsnähe, *siehe* Streitnähe
- Vorhersehbarkeit 60, **63–66**, 81 f., 241 T5; *siehe auch* Rechtssicherheit
- Klägerwahlrecht, begrenztes **183**, 185
  - Mosaikbetrachtung 108 f.
  - Schwerpunktermittlung 129 f.
- Wahl des Erfüllungsorts, *siehe* Erfüllungsort nach Wahl
- Wahlrecht des Klägers *siehe* Klägerwahlrecht
- Wettbewerbsrecht 11, 93, **225**, 246 T27; *siehe auch* Kartelle
- Widerklage 33, 50, 79 f., 111, 124, 184
- Widersprechende Entscheidungen 40, 43, 46, 84, 96, 98, 125, 213; *siehe auch* Verfahrenskoordination
- Zusammenhang zwischen Verfahren, *siehe* Sachzusammenhang
- Zuständigkeit, *siehe* Gerichtsstand
- Zuständigkeit, örtliche 6, 114 f., 130, 215, 224, 234
- Zuständigkeitsgerechtigkeit 51–59, 73, 75, 81 f., 85 f., 158, 163, 193, 222, 240 T4
- begrenztes Klägerwahlrecht 184, 245 T18
  - Mosaikbetrachtung 99 f., 112 f., 161 f., 242 T9
  - Schwerpunktermittlung 142, 146 f., 242 T10
- Zuständigkeitsklarheit **60–63**, 74 f., 240 T5; *siehe auch* Rechtssicherheit
- Klägerwahlrecht, begrenztes **182–185**
  - Schwerpunktermittlung **129–136**, 146 f.